



Hohenschäftlarn, 20.02.2025

## Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Widmung (Art. 6 BayStrWG)

### Inhalt:

Widmung Fortführung Am Wagnerfeld

### Begründung:

Fortführung des Bestandsverzeichnisses Stichstraße neue Gewerbeflächen am Wagnerfeld

### 1. Straßenbeschreibung

Straße:	Am Wagnerfeld
Stadt/Gemeinde:	Schäftlarn;
Landkreis:	München (Kreis);
Widmungsbeschränkung:	keine;
Flurnummern:	313/29, Gemarkung Gemarkung Schäftlarn;
Anfangspunkt:	Hausnummer 4d;
Endpunkt:	FINr. 313/17 (komplette Stichstraße von Hausnummer 4a bis 4d);
Länge:	0,245 km;
Baulastträger:	Gemeinde Schäftlarn;

### 2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete neugebaute Straße ist als Ortsstraßen, zu widmen.

### 3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung:	20.02.2025
Tag der Verkehrsübergabe:	01.10.2024
Tag der Ingebrauchnahme für neuen Verwendungszweck:	01.10.2024
Tag der Sperrung:	

#### 4. Bekanntmachungsnachweise

Ausgehängt am:	Abgenommen am:	Veröffentlichung im Amtsblattnummer.:	Veröffentlichung im Amtsblatt am:
21.02.2025	26.03.2025		
Weitere Bekanntmachungen:		Für die Richtigkeit:	
		20. FEB. 2025 Datum, Unterschrift	



Christian Fürst, 1. Bürgermeister

#### 5. Rechtsbehelfsbelehrung

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem**

Bayerischen Verwaltungsgericht,  
Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde Musterhausen, An der Neumühle 5, 84711 Musterhausen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.**

##### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des z. B. Kommunalrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.  
(Alternative 1: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung keinen Zugang eröffnet hat):
- Die Widerspruchseinlegung und die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
(Alternative 2: Soweit die Behörde für die elektronische Widerspruchseinlegung den Zugang eröffnet hat):
- Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.  
(Sofern kein Fall des § 188 VwGO):
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.